



Ein Sachverständiger berichtet aus dem Gerichtssaal (62)

Abnahme per Telefon

In der 62. Folge unserer Serie über Schadensfälle geht es um einen Bauherren, der einem Steinmetzen wegen angeblicher Mängel nicht die volle Auftragssumme bezahlen wollte. Ein Telefonat zwischen den beiden wertete das Gericht als Abnahme. Der Steinmetz erhielt sein Geld.

Ein Steinmetz verlegte im Frühjahr 1997 Boden- und Treppenstufen inklusive Sockel sowie eine Außentürschwelle. Außerdem montierte er zwei Fensterbänke. Sein Angebot belief sich auf 12 433,31 DM. Im Mai 1997 stellte er 12 865,40 DM in Rechnung.

Urteil ohne Gutachten

Nachdem der Bauherr lediglich 3 000 DM bezahlte, reichte der Steinmetz beim Amtsgericht Warendorf Klage ein und forderte die Zahlung der restlichen 9 865,40 DM. Der Bauherr behauptete u. a., die Arbeiten nicht abgenommen zu haben, da die Stufen und Platten zum Teil dunkle Färbungen aufgewiesen hätten. Deshalb habe er 8 000 DM zurückgehalten. Das Gericht ordnete im November 1997 an, ein Sachverständigengutachten einzuholen. Als der Bauherr – trotz wiederholter Aufforderung – den Auslagenvorschuss für den Sachverständigen in Höhe von 800 DM nicht bezahlte, entschieden die Richter, ohne vorher ein Gutachten zu erstellen zu lassen. Im März erließen sie ein Versäumnisurteil, gegen das der Bauherr Berufung einlegte.

Der Steinmetz beantragte daraufhin, das Urteil aufrechtzuerhalten. Schließlich habe er die Arbeiten einwandfrei ausgeführt, was ihm der Bauherr telefonisch bestätigt habe. Außerdem habe Letzterer die Arbeiten abgenommen.

Der Bauherr forderte, das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Er bestritt nicht, mit dem Steinmetzen telefoniert zu haben. Im Übrigen verwies er darauf, dass er mit dem Steinmetzen einen Preis von 12 000 DM vereinbart hätte. Er sei nicht verpflichtet, drei Messingschienen zu bezahlen, die er gar nicht bestellt habe.

Urteil bestätigt

Das Gericht bekräftigte schließlich das Versäumnisurteil vom März 1998. Der Bauherr musste dem Steinmetzen 9 865,40 DM zuzüglich Zinsen bezahlen. Da es kein Gutachten gab, konnte der Bauherr die vorgebrachten Mängel nicht beweisen. Die Richter sahen es als erwiesen an, dass der Auftrag entsprechend dem Inhalt

des Angebots erteilt worden war. Da der Bauherr nicht bestritten hatte, mit dem Steinmetzen telefoniert zu haben, nahmen sie an, dass ein Telefonat stattgefunden hatte und die Leistung des Steinmetzen zumindest im Großen und Ganzen vertragsgerecht anerkannt worden war. Demnach habe der Bauherr die Leistungen gemäß § 641 BGB abgenommen. Zu den abgenommenen Leistungen zählten nach Ansicht des Gerichts auch die beanstandeten Messingschienen. Einen Skontoabzug habe der Bauherr nicht vornehmen dürfen, da er nicht unmittelbar nach Erhalt der Rechnung bezahlt hatte (AZ 5 C 1222/97 Amtsgericht Warendorf).

Fazit

Um Ärger zu vermeiden, müssen Leistungen exakt beschrieben und schriftlich in Auftrag gegeben werden. Abschließend muss eine schriftliche Abnahme erfolgen. Dabei sind eventuelle Mängel unbedingt festzuhalten.

Dipl.-Ing. Harald Zahn

KURZINFO:

Das Buch zur Serie

Aus Schaden wird man klug. Mit diesem Ziel schreibt der Naturstein-Praktiker und langjährige Sachverständige Dipl.-Ing. Harald Zahn jeden Monat einen Beitrag für die Fachzeitschrift **Naturstein**. Die durchweg positive Leserresonanz hat uns dazu bewegt, unter dem Titel »Natursteingutachten – Schadensfälle vor Gericht« ein Buch zur Serie herauszubringen. Neben einer schadensbezogenen Auswertung dieser reichen Erfahrung umfasst dieser **Naturstein**-Praxisratgeber Anekdoten aus dem Leben eines Sachverständigen, einen Beispielfall, viele praktische Tipps für Steinmetzen und Sachverständige



Bereich Naturwerkstein Grundlage dieses Fachbuchs.

sowie bereits veröffentlichte und neue Gutachten. Harald Zahn hat inzwischen fast 1000 Gutachten erstellt. Davon sind 400 gerichtliche Gutachten im

»Natursteingutachten – Schadensfälle vor Gericht«
ISBN 978-3-87188-082-7
Preis: € 54,80 / CHF 89,-

Natursteingutachten Schadensfälle vor Gericht

Harald Zahn



Erstauflage, 154 Seiten
ISBN 978-3-87188-082-7, Best.-Nr. 913040
Preis: € 54,80 / CHF 89,-

Aus Schaden wird man klug. Mit diesem Ziel schreibt der Naturstein-Praktiker und langjährige Sachverständige Dipl.-Ing. Harald Zahn jeden Monat einen Beitrag für die Fachzeitschrift **Naturstein**. Unter dem Motto »Ein Sachverständiger berichtet aus dem Gerichtssaal« stellt er jeweils einen Schadensfall und ggf. den Ausgang der Gerichtsverhandlung vor. Die durchweg positive Leserresonanz hat uns dazu bewogen, unter dem Titel »Natursteingutachten – Schadensfälle vor Gericht« ein Buch zur Serie herauszubringen. Neben einer schadensbezogenen Auswertung dieser reichen Erfahrung umfasst dieser **Naturstein**-Praxisratgeber Anekdoten aus dem Leben eines Sachverständigen, einen Beispielfall, viele praktische Tipps für Steinmetzen und Sachverständige sowie die bereits veröffentlichten plus ein Dutzend neue Gutachten. Harald Zahn hat inzwischen fast 1000 Gutachten erstellt. Davon sind 400 gerichtliche Gutachten im Bereich Naturwerkstein Grundlage dieses Fachbuchs.

Weitere Angebote siehe auch unter www.natursteinonline.de

C O U P O N

Hiermit bestelle ich:

___ Ex. Natursteingutachten zum Stückpreis von € 54,80/CHF 89,-

Firma Name / Vorname

Straße / Hausnummer PLZ / Ort

Datum Unterschrift

Ebner Verlag GmbH & Co. KG, Karlstraße 41,
D-89073 Ulm.
Sitz der Gesellschaft ist Ulm, eingetragen
beim Amtsgericht Ulm, HRA 1900;
GF Gerrit Klein.
Abonnementsdienstleister Güll GmbH,
Heuriedweg 19, 88131 Lindau;
Registergericht Kempten, HRB 1843;
GF Dr. Gerhard Wölflle.

NATURSTEIN
Leserservice
Heuriedweg 19
D-88131 Lindau

Tel. +49 (0) 180/5260111*
Fax +49 (0) 180/5260101*
E-Mail: abo.naturstein@guell.de

(* 0,14 €/Min. aus dem Festnetz der deutschen Telekom)